

Brandschutzordnung Technische Universität Dresden

Stand August 2025

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung	4
Geltungsbereich	4
Unterweisung	5
1. Brandschutzordnung Teil A	6
2. Brandschutzordnung Teil B	7
a) Aushang „Brände verhüten/Verhalten im Brandfall“	7
b) Brandverhütung	8
Rauchen/offenes Feuer	8
Elektrische Geräte und Anlagen.....	8
Akkumulatoren (Akkus) und Batterien.....	9
Gefahrstoffe mit möglichen Brand- und Explosionsgefährdungen sowie Abfälle	9
Feuergefährliche Arbeiten	11
c) Brand- und Rauchausbreitung.....	11
Brand- und Rauchschutztüren	11
Rauchschutzvorhänge	12
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.....	12
d) Flucht- und Rettungswege	12
Allgemeines.....	12
Flucht- und Rettungspläne.....	12
e) Melde- und Löscheinrichtungen.....	13
Allgemeines.....	13
Meldeeinrichtungen (Brandmelde- /Hausalarmanlagen und Telefon)	13
Löscheinrichtungen	14
f) Verhalten im Brandfall.....	15
g) Brand melden	15
h) Alarmsignale und Anweisungen beachten	16
i) In Sicherheit bringen.....	16
j) Löschversuche unternehmen	17
k) Besondere Verhaltensregeln	17
Verhalten nach einem Alarm-/Brandfall	17
3. Brandschutzordnung Teil C	19
a) Brandverhütung	19
Verantwortliche in Leitungspositionen	19
Dezernat 4 Gebäudemanagement	20
Brandschutzbeauftragte	20
Brandschutzhelfer:innen	21
Betriebliche Feuerwehr der TU Dresden	21

b) Meldung und Alarmierungsablauf	22
Alarmpläne.....	22
c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	22
d) Löschmaßnahmen	23
e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	23
Feuerwehrpläne	23
f) Nachsorge	24
Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	25
4. Abkürzungsverzeichnis	26
5. Anlagen.....	27
Anlage 1 – rechtliche Grundlagen.....	27
Anlage 2 – Aushang BSO Teil A „Brände verhüten/Verhalten im Brandfall“	28
Anlage 3 - Sicherheitskennzeichnung	29
Anlage 4 - Schweißerlaubnis	32
Anlage 5 - Antrag zur Abschaltung von Meldern der Brandmeldeanlage	33
Anlage 6 - Brandklassen nach DIN EN 2 und geeignete Löschmittel.....	34
Anlage 7 - Hinweise zur Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern.....	35
Anlage 8 - Hinweise zum Löschen von Personenbränden.....	36
Anlage 9 - Vorlage Alarmplan.....	37
Anlage 10 - Formular „Meldung/Abmeldung von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben zum Arbeitsschutz, Brandschutz oder zur Ersten Hilfe“	38
Anlage 11 - Formular „Dauerversuch“	39

0. Einleitung

Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung (BSO) gilt für alle von der TU Dresden (ausgenommen Medizinische Fakultät) genutzten Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen. In ausgewählten Gebäuden und Mietobjekten, insbesondere in Ressorts mit besonderen Gefährdungen, kann die BSO durch weiterführende Vorschriften untersetzt werden. Für die Gebäude der Medizinische Fakultät gilt die Brandschutzordnung des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden.

Die BSO ist für alle Personen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs aufhalten, verbindlich und strikt einzuhalten.

Die BSO (nach DIN 14096) gliedert sich in die Teile A, B und C.

Teil A - ist der gebäudespezifische Aushang „Brände verhüten/Verhalten im Brandfall“. Er richtet sich an alle Personen (Beschäftigte, Studierende, Fremdfirmenangehörige, Besucher:innen) die sich im Geltungsbereich der BSO aufhalten.

Teil B - enthält Regelungen und Informationen zum vorbeugenden Brandschutz sowie zum Verhalten in bzw. nach einem Brandfall. Er richtet sich an die Beschäftigten, Studierenden und weitere Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Objekten der TU Dresden aufhalten (Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben). Beschäftigte von Fremdfirmen sind unter der Verantwortung der die beauftragten Arbeiten koordinierenden Person im jeweils erforderlichen Maß über die Inhalte der BSO und ggf. weiterführender Vorschriften zu informieren.

Teil C - enthält weiterführende Festlegungen und Informationen für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben. Hierzu gehören u. a. das Erweiterte Rektorat, Leiter:innen der Struktureinheiten, Brandschutzbeauftragte (BSB), Brandschutzhelfer:innen (BSH).

Die beigelegten **Anlagen** sind mitgeltende Bestandteile der BSO.

Die BSO ist ein internes Regelwerk nach DIN 14096 und entbindet die Vorgesetzten nicht von der Verpflichtung, Gesetze und Vorschriften des Arbeitsschutzes sowie allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Gesamtverantwortung für den betrieblichen Brandschutz trägt die:der Kanzler:in der TU Dresden.

Die den einschlägigen Gesetzen und weiteren Rechtsgrundlagen ([Anlage 1](#)) zu entnehmenden Pflichten und Aufgaben für die Organisation des vorbeugenden Brandschutzes trägt an der TU Dresden jede:r Vorgesetzte für ihren:seinen Weisungsbereich.

Die Brandschutzhelfer:innen in den Struktureinheiten unterstützen die jeweiligen Verantwortlichen bei der Einhaltung und Durchsetzung der BSO.

Die Mitarbeiter:innen des Sachgebietes Arbeitssicherheit, insbesondere die:der BSB sowie die Betriebliche Feuerwehr der TU Dresden beraten und unterstützen die Verantwortlichen in Bezug auf alle den Brandschutz, insbesondere den organisatorischen Brandschutz betreffenden Angelegenheiten.

Die Verantwortung für den baulichen Brandschutz in den durch die TU Dresden genutzten Gebäuden trägt der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB).

Unterweisung

Über den Inhalt der BSO sind die Beschäftigten und Studierenden durch die jeweiligen Vorgesetzten in Erstunterweisungen sowie folgend im Rahmen der Arbeits- und Brandschutzunterweisung mindestens einmal jährlich aktenkundig zu unterweisen. Dabei sind die gebäude-spezifischen Bedingungen sowie ggf. besondere Gefährdungen und Schutzmaßnahmen, als Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen, zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, die jährliche Unterweisung für Studierende in zentralen Veranstaltungen (bspw. Einführungsveranstaltungen) durchzuführen. Das Sachgebiet Arbeitssicherheit unterstützt auf Anfrage mit der Bereitstellung von Unterweisungshilfen.

Bei Ausfall/Anpassung von Alarmierungseinrichtungen oder Änderungen der Flucht- und Rettungswegführung sind die Beschäftigten und Studierenden durch die Vorgesetzten gesondert und anlassbezogen zu unterweisen.

Im Rahmen von Evakuierungsübungen soll der Ablauf der Alarmierung und des Verlassens von Gebäuden (unter Beachtung der vorgegebenen Flucht- und Rettungswege) geprobt werden. Das Sachgebiet Arbeitssicherheit unterstützt bei der Vorbereitung und Durchführung von Evakuierungsübungen.

Für das Erlernen des Umgangs mit Handfeuerlöschern werden durch die:den BSB der TU Dresden in Zusammenarbeit mit der Betrieblichen Feuerwehr praktische Übungen angeboten. Die Terminkoordination erfolgt über das Sachgebiet Arbeitssicherheit.

1. Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Brandmelder betätigen

Brand melden



Notruf: 112

danach: TU-Sicherheitsdienst
Tel.: 20000

(extern: 0351-463 20000)



in Sicherheit
bringen



gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Anweisungen beachten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Stand: 04.2025

Für weitere Informationen siehe Brandschutzordnung Teil B, a) Aushang „Brände verhüten/Verhalten im Brandfall“

2. Brandschutzordnung Teil B

a) Aushang „Brände verhüten/Verhalten im Brandfall“

Dieser Aushang (weitere Varianten, siehe [Anlage 2](#)) ist entsprechend den jeweiligen gebäudebezogenen Gegebenheiten (brandschutztechnische Alarmierungseinrichtungen sowie Telefonnummern) in jedem Gebäudebereich, insbesondere auch in den Eingangsbereichen, an geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen. In Mietobjekten ist der Aushang innerhalb jeder Mieteinheit anzubringen. Er ist für das Verhalten im Brandfall, insbesondere die schnelle und richtige Brandmeldung von entscheidender Bedeutung. Alle Beschäftigten, Studierenden, Fremdfirmenangehörigen und Besucher:innen sind verpflichtet, diesen Teil der Brandschutzordnung zu lesen und einzuhalten.

Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Brandmelder betätigen

Notruf: 112

danach: TU-Sicherheitsdienst
Tel.: 20000
(extern: 0351-463 20000)



in Sicherheit bringen



gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Anweisungen beachten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Stand: 04.2025

Weitere gebäudespezifische Varianten sind (auch in englischer Sprache) über www.tu-dresden.de/as unter der Rubrik „Aushänge“ verfügbar. Laminierte Exemplare sind im Sachgebiet Arbeitssicherheit auf Bestellung erhältlich.

b) Brandverhütung

Alle Beschäftigten und Studierenden der TU Dresden haben durch ihr Verhalten zur Brandverhütung beizutragen. Das betrifft u.a. das Einhalten der Vorschriften beim Umgang mit offenem Feuer oder Licht, bei Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sowie beim Umgang mit brennbaren Stoffen. Die Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sind in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Die Durchführung von Veranstaltungen (ausgenommen Lehrveranstaltungen) in Gebäuden sowie auf Freiflächen der TU Dresden sind bei den zuständigen Sachgebieten (zentral verwaltete Lehrräume über Sachgebiet 8.7 Zentrale Lehr- und Lernräume, Gebäudeinnen- und Gebäudeaußenflächen über Sachgebiet 4.3 Kaufmännisches Gebäudemanagement) zu beantragen und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung. Die im Rahmen der Genehmigung ggf. ergänzend zur BSO festgelegten Regelungen sind einzuhalten.

Rauchen/offenes Feuer

In allen von der TU Dresden genutzten Gebäuden, einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen, gilt Rauchverbot. Im Außenbereich sind zum Rauchen vorzugsweise die mit entsprechenden Abfallbehältern ausgestatteten Standorte zu nutzen (Raucherinseln). Die Entsorgung von Tabakresten und Zigarettenasche darf nur in hierfür geeignete, nicht brennbare Behältnisse erfolgen.

Das Grillen auf Balkonen der durch die TU Dresden genutzten Gebäude sowie das Abbrennen von Lagerfeuern auf den Freiflächen der TU Dresden ist nicht gestattet.

Der Umgang mit offenem Feuer und sonstigen Zündquellen ist außer an dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen in Gebäuden nicht gestattet.

Elektrische Geräte und Anlagen

Vor der Verwendung elektrischer Geräte ist eine Sichtprüfung durchzuführen. Erkennbar schadhafte Maschinen, Geräte und Anschlusskabel sind sofort der Benutzung zu entziehen. Es ist sicherzustellen, dass eine weitere Nutzung ausgeschlossen ist. Reparaturen und Veränderungen an elektrischen Geräten und Anlagen dürfen nur durch Elektrofachkräfte erfolgen.

Elektrische Betriebsmittel und Anlagen sind bestimmungsgemäß zu betreiben. Sie müssen den geltenden Vorschriften entsprechen und nach DGUV Vorschrift 4 geprüft sein. Geräte und Anlagen sind so aufzustellen, dass von ihnen keine Brandgefahr ausgehen kann (Wärmestau vermeiden, Lüftungsöffnungen nicht verdecken, genügend Abstand einhalten etc.).

Bei Dienstende ist dafür zu sorgen, dass Licht sowie elektrische Geräte (sofern nicht für den Dauerbetrieb vorgesehen) ausgeschaltet bzw. sicher vom Netz getrennt werden (bspw. Hauptschalter ausschalten, Netzstecker ziehen).

Private elektrische Geräte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der: des Vorgesetzten betrieben werden. Sie müssen den geltenden Vorschriften entsprechen und nach DGUV Vorschrift 4 geprüft sein.

Elektrische Geräte mit Hezelementen (bspw. Kaffeemaschine, Wasserkocher) dürfen nur auf nicht brennbaren Unterlagen betrieben werden.

Elektrische Geräte in Küchen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Ausstattung einer Küche sollte sich auf Kaffeemaschine, Wasserkocher, Mikrowelle, Geschirrspüler und Kühschrank beschränken. Eine erweiterte Ausstattung ist nur in Ausnahmefällen, bei einer dienstlichen Notwendigkeit zulässig und bedarf der Zustimmung der: des Vorgesetzten. Die eingesetzten elektrischen Küchengeräte müssen für die entsprechende Einsatzumgebung (z.B.: Büro- oder gewerbliche Nutzung) geeignet und zugelassen sein.

Dauerversuche sind grundsätzlich unter Angabe der: des Verantwortlichen (inkl. Kontaktdaten) auszuschildern. Es wird empfohlen, die Dauerversuche dem Sicherheitsdienst der TU

Dresden anzuzeigen (Meldung über Sachgebiet 4.4 Infrastrukturelles Gebäudemanagement, Mail: gebaeudebewirtschaftung@tu-dresden.de, Formular [Anlage 11](#)). Dauerbetriebene Geräte/Versuche müssen so beschaffen sein, dass von ihnen während des unbeaufsichtigten Betriebs keine Brandgefahr ausgeht.

Mehrfachsteckdosenleisten dürfen nicht hintereinandergeschaltet werden. Die zulässige Maximalleistung (siehe Herstellerangabe) darf nicht überschritten werden. Überlastungen von Leitungen und Anschlüssen sind zu vermeiden. Bei der Verwendung von Kabeltrommeln ist darauf zu achten, das Kabel vor der Verwendung in voller Länge abzuwickeln und mäanderförmig zu legen.

Akkumulatoren (Akkus) und Batterien

Aufgrund der Brandgefahr bei Überhitzung sollen Batterien, Akkus bzw. Geräte, welche diese enthalten, nicht über einen längeren Zeitraum intensiver Sonneneinstrahlung oder sonstigen Wärmequellen ausgesetzt werden (nicht in der Nähe von Heizungen etc.).

Die Entsorgung von Batterien/Akkus darf nicht über den Hausmüll erfolgen. Für haushaltsübliche Batterien/Akkus gibt es an der TU Dresden Sammelboxen. Diese werden (nach Aufforderung) durch das Sachgebiet 4.4 Infrastrukturelles Gebäudemanagement geleert. Die Sammelboxen dürfen nicht in notwendigen Fluren und Treppenträumen aufgestellt werden. Um Kurzschlüsse zu vermeiden wird empfohlen die Pole der Batterien mit Klebeband abzukleben.

Es ist untersagt defekte/beschädigte Akkus zu verwenden bzw. in Gebäude der TU Dresden zu bringen.

Akkus dürfen grundsätzlich nur unter Aufsicht oder an baulich dafür ertüchtigten Ladestellen geladen werden. Abweichende Festlegungen müssen aus einer Gefährdungsbeurteilung resultieren.

Das Laden von Akkus privater Kommunikationsmittel (bspw. Handy, Laptop) ist ausschließlich zum dienstlichen Gebrauch und mit schriftlicher Genehmigung der: des Vorgesetzten zulässig.

Die Festlegungen der Hausordnung der TU Dresden zum Lagern und Laden von Akkus für dienstliche Elektromobilität (wie bspw. Pedelecs) sind einzuhalten. Das Laden ist nur unter Nutzung der für den jeweiligen Akku geeigneten und zugelassenen Ladegeräte zulässig. Ladegeräte sind prüfpflichtige elektrische Betriebsmittel/Anlagen. Das Laden von Akkus für private Elektromobilität ist an der TU Dresden nicht gestattet.

Ladeplätze für Akkus bspw. für Fahrzeuge/Flurförderzeuge müssen im Umkreis von 2,50 m brandlastfrei gehalten werden, sofern keine bauliche Abtrennung (mit Brandschutznachweis) zu brennbaren Materialien vorhanden ist. Ladebereiche sind entsprechend zu kennzeichnen. Das Ladegerät ist auf einem nichtbrennbaren Untergrund zu betreiben und gegen mechanische Einflüsse (Umkippen, Anstoßen) sowie das Eindringen von Feuchtigkeit bzw. Flüssigkeiten (z. B. bei Regen) zu schützen. Der Abstand zwischen Ladegerät und Akku muss während des Ladens mindestens 1 m betragen.

Für das Lagern, die Verwendung und das Laden von Akkus sind die aktuell gültigen Sicherheitsvorschriften und -hinweise (bspw. VdS 2259 „Batterieanlagen für Elektrofahrzeuge“, VdS Merkblatt 3103 „Lithium Batterien“) sowie die gebäudespezifischen Festlegungen gemäß BSK zu berücksichtigen und einzuhalten.

Gefahrstoffe mit möglichen Brand- und Explosionsgefährdungen sowie Abfälle

Das Transportieren, Lagern, Verarbeiten und Entsorgen von Gefahrstoffen darf nur unter Einhaltung der dafür geltenden Vorschriften erfolgen.

Das Lagern von entzündbaren festen Stoffen, Flüssigkeiten und Druckgasflaschen in Treppenträumen, Durchgängen, Durchfahrten, Fluren, Technik- und Elektroräumen sowie auf Dachböden ist untersagt. Nicht gestattet ist ebenfalls das unsachgemäße Lagern in Arbeits- und Aufenthaltsräumen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Gefahrstoffe gut verschlossen in dafür geeigneten und vorschriftsmäßig gekennzeichneten Behältern standsicher aufbewahrt werden.

In Laboratorien, Werkstätten und sonstigen Arbeitsräumen dürfen entzündbare Flüssigkeiten nur in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Menge vorgehalten werden. An Laborarbeitsplätzen ist deren Aufbewahrung für den Handgebrauch in Gefäßen bis maximal ein Liter Nennvolumen gestattet. Ansonsten sind sie weitgehend in dafür vorgesehenen Sicherheitsschränken bereitzuhalten. Ein Sicherheitsschrank (Gefahrstoffschrank) ist ein spezieller, jährlich prüfpflichtiger Lagerschrank, der zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten oder Druckgasflaschen über eine Feuerwiderstandsfähigkeit (bspw. 30 oder 90 Minuten) verfügt. Die Türen der Sicherheitsschränke sind geschlossen zu halten (Ausnahme bei automatisierter Schließung im Brandfall).

Kühl zu lagernde entzündbare Flüssigkeiten sowie weitere Stoffe mit gefährlichen brandschutzrelevanten Eigenschaften dürfen nur in explosionsgeschützten Kühlschränken oder Tiefkühleinrichtungen aufbewahrt werden (siehe Herstellerangaben). Im Innenraum dieser Geräte dürfen keine Zündquellen vorhanden sein, was über eine entsprechende Beschilderung („Nur Innenraum frei von Zündquellen“) auszuweisen ist. Kühlschränke, die dieser Anforderung nicht genügen, müssen mit der Beschriftung „In diesem Kühlschrank ist das Aufbewahren brennbarer Stoffe verboten“ gekennzeichnet sein.

Druckgasflaschen sollen nicht in Arbeitsräumen mit erhöhtem Brandrisiko aufgestellt werden. Die Gase sind den Arbeitsplätzen möglichst über dichte, fest verlegte Rohrleitungen zuzuführen. Andernfalls ist die Unterbringung in einem Sicherheitsschrank für Druckgasflaschen vorzusehen. Druckbehälter sind gegen Umstürzen zu sichern.

Gasentnahmestellen wie Gashähne, Bunsenbrenner, Druckgasflaschen etc. müssen nach Beendigung der Arbeiten geschlossen werden.

Gefahrstoffe dürfen nicht zusammengelagert werden, falls dies zu einer Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefährdung insbesondere durch gefährliche Vermischungen oder Reaktionen führen kann. Die Vorgaben der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ sind einzuhalten.

Bestehen bei der Durchführung von Versuchen mit bzw. bei der Lagerung und Verwendung von Gefahrstoffen Explosionsgefahren, sind Explosionsschutzdokumente zu erstellen. In Räumen, in denen Explosionsgefahr besteht, dürfen keine heißen Teile und nur solche elektrischen Betriebsmittel verwendet werden, die gemäß den einschlägigen technischen Bestimmungen die erforderliche Explosionsschutzklasse besitzen.

Es ist untersagt, Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten durchzuführen, die nicht als Reiniger zugelassen sind.

Treten entzündbare Flüssigkeiten oder Gase unbeabsichtigt in möglicherweise gefährlicher Menge aus, ist die Strom- und ggf. Gaszufuhr sofort zu unterbrechen. Der gefährdete Bereich muss umgehend geräumt werden. Nur unter Selbstschutz dürfen weitere Maßnahmen zur Beseitigung des gefährlichen Zustandes eingeleitet werden (bei Erfordernis und Möglichkeit für gute Durchlüftung des Gefahrenbereichs sorgen, freigesetzte Flüssigkeit vorzugsweise mithilfe von Chemikalienbinder beseitigen etc.). Bei Erfordernis ist der beauftragte Betreiber der haustechnischen Anlagen zu verständigen.

Entzündbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Toiletten, Ausgüsse oder Bodenauslässe entsorgt werden.

Ölige, fettige oder mit entzündbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen dürfen nur in nicht-brennbaren und gekennzeichneten Behältern mit Deckel aufbewahrt werden (Gefahr der Selbstentzündung). Brennbar flüssige Abfälle dürfen nur in zugelassenen Kanistern bzw. Behältern, ebenso wie feste brennbare Abfallstoffe ausschließlich an hierfür vorgesehenen Stellen gesammelt werden.

Sammelcontainer für Restmüll, Papier/Pappe und Verpackungsabfälle befinden sich außerhalb des Gebäudes. Anfallende größere Mengen an brennbaren Abfällen (bspw. Pappe, Verpackungsmaterialien) sind direkt in die Sammelcontainer zu entsorgen. Die Beseitigung brennbarer oder gefährlicher Abfälle ist in solchen Zeitabständen vorzunehmen, dass das Aufbewahren, der Transport und das Entsorgen dieser Stoffe nicht zu einer Gefährdung führen. Ansprechpartner für die Entsorgung ist das Sachgebiet 4.4 Infrastrukturelles Gebäudemanagement.

Feuergefährliche Arbeiten

Schweißen, Löten, Trennschleifen und ähnliche Verfahren (vgl. Rundschreiben [D7/3/1996](#) „Schweißordnung der Technischen Universität“) dürfen außerhalb der dafür zugelassenen Arbeitsplätze nur durchgeführt werden, wenn ein zugehöriger, durch die: den Beauftragende:n bestätigter Erlaubnisschein ([Anlage 4](#)) vorliegt.

Fremdfirmen müssen vom Auftraggeber darüber informiert werden. Sie sind verpflichtet, sich bei den für den jeweiligen Bereich der Universität zuständigen Beschäftigten über mögliche Gefahren im Arbeitsbereich zu erkundigen.

Sicherheitsmaßnahmen vor, während und nach der Arbeit sind dem Erlaubnisschein ([Anlage 4](#)) sowie der DGUV Regel 100-500 bzw. 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, jeweils Kapitel 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ und der DGUV Information 205-001 „Betrieblicher Brandschutz in der Praxis“ zu entnehmen. Diese sind einzuhalten.

Sollte zur Durchführung der Arbeiten das Abschalten von Komponenten der Brandmeldeanlage im Gebäude erforderlich sein, ist gemäß den Festlegungen im Abschnitt e) Melde- und Löscheinrichtungen – Meldeeinrichtungen (Brandmelde-/ Hausalarmanlagen und Telefon) zu verfahren.

c) Brand- und Rauchausbreitung

Das Anhäufen brennbarer Materialien ist zu vermeiden.

Das Abstellen von Brandlasten (bspw. Inventar, Verpackungsmaterial) auf Dachböden und in Kellergängen ist untersagt.

Türen (bspw. Küchen, Kopier-, Abstell-, Lagerräume) sind bei Nichtbenutzung der Räume zu schließen.

Bei baulichen Änderungen (bspw. Kabel-/Rohrdurchführung) an Brandschutzwänden und Decken ist eine sachgerechte Schottung gegen Rauch und Feuer erforderlich. Die genauen baulichen Anforderungen sind dem jeweils gültigen Brandschutzkonzept (BSK) zu entnehmen.

Festgestellte Mängel an Brand- und Rauchschutztüren, Feststell-, Rauchschutz- sowie anderen Brandschutzeinrichtungen (bspw. Brandschotts, Brandschutzklappen) sind sofort dem Dezernat 4 – Gebäudemanagement (bspw. über den [Servicedesk](#) des Dezernats 4) zu melden.

Brand- und Rauchschutztüren

Das Außer-Funktion-Setzen von Brand- und Rauchschutztüren (selbstschließende Türen mit Plakette) bspw. durch Verkeilen, Verstellen, Festbinden oder Aushängen des Obentürschließers ist verboten. Im Schließbereich von Brand- und Rauchschutztüren dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

Eine für die Dauer der Betriebszeit permanente Offenhaltung ist nur für Türen mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellvorrichtungen zulässig, die im Fall eines Brandes oder einer Rauchentwicklung automatisch schließen. Funktion und Wirkungsweise dieser Türen sollen in Unterweisungen erläutert werden.

Rauchschtzvordhänge

In ausgewählten Gebäuden der TU Dresden sind zur Verhinderung/Verringerung einer Rauchaubreitung (vorrangig in Foyers) Rauchschtzvordhänge installiert. Der Schließbereich der Rauchschtzvordhänge ist stets freizuhalten. Durch das Schließen von Rauchschtzvordhängen sind einzelne Verkehrswege ggf. nicht begehbar. Die Fluchtwege sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sind Bestandteil des anlagentechnischen Brandschutzes. Sie ermöglichen die Ableitung von Brandrauch und Wärme im Brandfall und sollen die Begehbarkeit der Flucht- und Rettungswege (vorrangig Treppenräume) sowie Angriffswege der Feuerwehr gewährleisten. Die Auslösung erfolgt automatisch oder manuell über Handtaster.

d) Flucht- und Rettungswege

Allgemeines

Flucht- und Rettungswege, d. h. insbesondere Flure und Treppenräume, müssen vorschriftsgemäß gekennzeichnet (grüne Piktogramme, [Anlage 3](#)) und stets uneingeschränkt nutzbar sein sowie von Brandlasten (bspw. Verpackungen, Abfälle) freigehalten werden.

Die geplante Aufstellung von Möbeln oder Geräten außerhalb von Räumen (bspw. Flure, Foyers) ist im Sachgebiet 4.3 Kaufmännisches Gebäudemanagement zu beantragen. Die Aufstellung darf erst nach schriftlicher Zustimmung erfolgen. Die Genehmigungsfähigkeit des Antrages hängt u. a. vom BSK des jeweiligen Gebäudes ab. Die in der Genehmigung enthaltenen Auflagen sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen sowie Notausgangstüren dürfen, solange sich Personen im Gebäude aufhalten, nicht verschlossen sein bzw. müssen sich leicht und ohne Hilfsmittel in Fluchtrichtung öffnen lassen (bspw. Anti-Panik-Schlösser).

Räume, durch die Fluchtwege führen, auf die dritte Personen angewiesen sind, um bspw. Notausstiege oder Rettungsfenster zu erreichen, dürfen nicht verschlossen werden. Insbesondere Rettungsfenster müssen dauerhaft frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden. Diese Fenster sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen ([Anlage 3](#)).

Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

Auf dem Gelände der TU Dresden gilt die StVO. Parken ist nur für Berechtigte auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen in Ein- und Ausfahrten, auf Feuerwehrbewegungsflächen und Feuerwehraufstellflächen ist untersagt. Über- und Unterflurhydranten müssen stets frei zugänglich sein und dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge zugestellt werden.

Flucht- und Rettungspläne

Flucht- und Rettungspläne werden ausgehängt, wenn Lage und Ausdehnung des Gebäudes oder die Art der Nutzung dies erfordern. Sie dienen für Notfälle der Orientierung innerhalb von Gebäuden und weisen grafisch neben dem Verlauf von Fluchtwegen auch Standorte von Melde- und Löscheinrichtungen sowie Sammelstellen aus. Eine Übersicht ausgewählter Sicherheitskennzeichnungen ist in der [Anlage 3](#) dargestellt.

Zusätzlich zu den Unterweisungen (siehe Einleitung, Punkt Unterweisung) haben sich alle Beschäftigten und Studierenden der TU Dresden selbständig eingehend über die Flucht- und Rettungspläne in den jeweiligen Gebäuden zu informieren.

Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht entfernt, verdeckt oder umgehängt werden.

Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell gehalten werden. Festgestellte Abweichungen, Fehler und Änderungen sind dem Sachgebiet_Arbeitssicherheit zu melden.

e) Melde- und Löscheinrichtungen

Allgemeines

Brandmelde- und Löscheinrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verändert oder außer Betrieb genommen werden. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.

Die im jeweiligen Gebäude vorhandenen Melde- und Löscheinrichtungen sind den Flucht- und Rettungsplänen sowie gebäudespezifischen Aushängen „Brände verhüten/Verhalten im Brandfall“ ([BSO Teil A, Anlage 2](#)) zu entnehmen.

Zusätzlich zu den Unterweisungen (siehe Einleitung, Punkt Unterweisung) haben sich alle Beschäftigten und Studierenden der TU Dresden im jeweiligen Gebäude über die Standorte und Arten der vorhandenen Löschmittel und Meldeeinrichtungen selbständig zu informieren.

Meldeeinrichtungen (Brandmelde- /Hausalarmanlagen und Telefon)

In den durch die TU Dresden genutzten Gebäuden sind unterschiedliche Meldeeinrichtungen vorhanden. Zur Brandfrüherkennung und Alarmierung ist ein Großteil der durch die TU Dresden genutzten Gebäude mit Brandmelde- bzw. Hausalarmanlagen ausgestattet.

Meldeeinrichtung in jedem Objekt:

- Telefon

Ggf. zusätzliche Meldeeinrichtungen (gebäudespezifisch):

- Handmelder (manuelle, nichtautomatische Brandmeldung)
- automatische Brand-/Rauchmelder (automatische Brandmeldung)

Sind in Gebäuden mit automatischen Rauch-/Brandmeldern Arbeiten geplant, die ein Auslösen von Meldern bzw. die Beeinträchtigung der Funktion zur Folge haben können (Rauch, Staub, Dämpfe, erhöhte Temperaturen - infolge von Schleif-, Bohr-, Schweiß-, Lackierarbeiten oder Laborversuchen), ist das Abschalten von Teilen der Brandmeldeanlage (BMA) unter Verwendung des Antrags zur Abschaltung von Meldern der BMA ([Anlage 5](#)) mindestens zwei Werktage vor Beginn der Arbeiten bei der Gruppe 4.2.1 Gebäudeautomation (Sachgebiet 4.2 Technisches Gebäudemanagement) bzw. beim beauftragten Betreiber der haustechnischen Anlagen zu beantragen. Die sich daraus ergebenden Freischaltzeiten sind auf das Minimum zu begrenzen. Das Ende der Arbeiten ist dem Sicherheitsdienst der TU Dresden (Tel.: 0351 463-34651) bzw. dem zuständigen Sicherheitsdienst für das jeweilige Gebäude mitzuteilen.

Eine Abschaltung von Brandmeldern im Zusammenhang mit Veranstaltungen wird grundsätzlich nicht genehmigt.

Informationen zu Brandmeldern (bspw. in welchen Räumen Brandmelder installiert sind, ob geplante Tätigkeiten die installierten Melder beeinflussen können) erteilen [Gruppe 4.2.1](#) Gebäudeautomation (Sachgebiet 4.2 Technisches Gebäudemanagement), für Mietobjekte, die Hausverwaltung des Vermieters sowie für Gebäude, in welchen die Aufgaben der Betriebsführung an einen externen Dienstleister übertragen wurden (bspw. BZW, CRTD, BCUBE), der beauftragte Dienstleister.

Löscheinrichtungen

Handfeuerlöscher

In allen von der TU Dresden genutzten Gebäuden sind **Handfeuerlöscher** vorhanden. Sie sollen stets zugänglich und gut sichtbar angebracht sein. Die Standorte müssen gekennzeichnet sein. Handfeuerlöscher dürfen nicht entfernt, verstellt, verdeckt oder manipuliert werden. Die Funktionsweise und Eignung für die verschiedenen Brandarten ist auf den jeweiligen Löschgeräten dargestellt. Die Einsatzmöglichkeiten und der Umgang mit Handfeuerlöschern soll in Unterweisungen erläutert werden. Auf Anfrage können ergänzend durch das Sachgebiet Arbeitssicherheit in Zusammenarbeit mit der Betrieblichen Feuerwehr praktische Übungen angeboten werden (siehe Einleitung, Punkt Unterweisung). Weitere Informationen zu Löschmitteln und zur Handhabung von Handfeuerlöschern finden sich in den [Anlagen 6](#) und [7](#) der BSO. Der erforderliche Austausch benutzter oder defekter Handfeuerlöscher sowie das Fehlen von Handfeuerlöschern ist dem Sachgebiet Arbeitssicherheit zu melden.

Löschdecken

Löschdecken (teilweise noch im Bestand in Laborbereichen) eignen sich nicht als Löschmittel bei Entstehungsbränden. Sie dürfen nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden, wenn der brennende Stoff bzw. Gegenstand damit vollständig umhüllt/abgedeckt werden kann. Die Unterbrechung der Sauerstoffzufuhr ist entscheidend für den Löscherfolg.

Dem Einsatz von Handfeuerlöschern sollte stets der Vorzug gegeben werden. Löschdecken sind zum Ablöschen von Fettbränden nur bedingt und für Personenbrände nicht geeignet. Personenbrände sollen bevorzugt unter Zuhilfenahme von Körpernotduschen oder mit Handfeuerlöschern gelöscht werden ([Anlage 8](#)).

Sonstige Löscheinrichtungen

Trockensteigleitungen sind ausschließlich durch die Feuerwehr zu verwendende Löscheinrichtungen.

Wandhydranten (Typ S) können durch jede Person im Bedarfsfall als Löscheinrichtung eingesetzt werden. Dem Einsatz von Handfeuerlöschern sollte jedoch stets der Vorzug gegeben werden.

Sicherheitshinweise für Wandhydranten:

- Es ist mit einer Verzögerung (bis zu 60 Sekunden) zu rechnen, bis nach Aufdrehen des Absperrhahns im Wandhydrant die Leitung mit Wasser gefüllt und einsatzbereit ist.
- Bei Wandhydranten ohne formstabile Schläuche (ältere Ausführung) ist es erforderlich, vor dem Öffnen des Absperrhahns den gesamten Schlauch von der Spindel abzurollen.

Wandhydranten sind nur in ausgewählten Gebäuden vorhanden. Sie sind in den Flucht- und Rettungsplänen entsprechend ausgewiesen.

Entnahmestellen von Löschwasser in den Gebäuden (Trockensteigleitungen und Wandhydranten) müssen gekennzeichnet und jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.

In ausgewählten Gebäuden der TU Dresden gibt es weitere Löschanlagen (bspw. Sprinkleranlage im Hörsaalzentrum, Inertgaslöschanlagen in diversen Serverräumen des ZIH).

Diese werden im Brandfall automatisch ausgelöst. Für Gebäude mit automatischen Löschanlagen sind gesonderte organisatorische Festlegungen zu treffen. Grundsätzlich gilt, bei Auslösen einer Löschanlage ist das Gebäude unmittelbar zu verlassen. Die betroffenen Gebäudeteile dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. bei Inertgaslöschanlagen nach Freimessung wieder betreten werden. Es besteht Erstickungsgefahr.

f) Verhalten im Brandfall

Um in einem Brandfall Fehlverhalten und Panik zu vermeiden, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren und überlegt zu handeln nach dem Grundsatz:

Melden – Retten – Löschen

Jeder Brand ist sofort zu melden. Bei Ausbruch eines Brandes bzw. Auslösen eines Alarms über die Hausalarm- oder Brandmeldeanlage (Alarmierungsmittel siehe Abschnitt h) haben alle Personen das Gebäude über die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege unverzüglich zu verlassen und die Sammelstelle aufzusuchen. Davon ausgenommen sind Beschäftigte, die mit Evakuierungs-, Rettungs- und Brandschutzaufgaben betraut sind und (unter Ausschluss der Eigengefährdung!) bei der Evakuierung unterstützen und - sofern gefahrlos möglich - erste Brandbekämpfungsmaßnahmen durchführen (siehe Punkt j).

Gebäudezugänge und Zufahrten sowie Aufstellflächen für Rettungskräfte sind freizuhalten.

Die Rettungskräfte sind von der: dem Meldenden sowie nach Möglichkeit einer: einem Gebäudekundigen am Gebäudezugang zu erwarten und einzuweisen. Den Anordnungen der Einsatzkräfte (Feuerwehr) ist Folge zu leisten.

Sofern relevant und unter Beachtung des Eigenschutzes möglich, sind bspw. folgende zusätzliche Handlungen auszuführen:

- elektrische Verbraucher abschalten
- Not-Aus betätigen
- Gaszufuhr unterbrechen
- brennbare Stoffe, Gasflaschen aus dem Gefahrenbereich entfernen
- Fenster und Türen schließen, Türen nicht verschließen!

g) Brand melden

Sofern im jeweiligen Gebäude vorhanden, ist der nächstgelegene **Handmelder** (rot oder blau) zur Brandmeldung zu verwenden.

Zudem ist stets die **Feuerwehr** über den **Notruf 112** zu benachrichtigen.

Bei der **telefonischen Meldung** sind deutliche, genaue und nach Möglichkeit vollständige Angaben erforderlich:

Wo brennt es?	Gebäude, Etage, Raum, ggf. auch Anfahrtsbeschreibung sofern Adresse nicht aussagekräftig genug
Was brennt?	Hinweise auf besondere Gefährdungen, wie bspw. Druckgase oder entzündbare Flüssigkeiten
Wie viele Verletzte gibt es?	Angaben zu verletzten oder gefährdeten Personen
Wer meldet?	Name, Arbeitsstätte und Struktureinheit, Telefonnummer
Warten auf Rückfragen!	

Besonders wichtig ist es, erst aufzulegen, wenn alle Rückfragen der Leitstelle beantwortet wurden und das Telefonat durch die Leitstelle beendet wurde.

Anschließend ist der **Sicherheitsdienst der TU Dresden** über Tel.: 20000 (Falkenbrunnen: Tel.: 34515, extern: **0351/463-20000**) zu informieren. Der Sicherheitsdienst der TU Dresden ist täglich 24 Stunden erreichbar. Er veranlasst die Alarmierung von externen Einsatzkräften und informiert weitere universitätsinterne Ansprechpartner:innen (bspw.

Bereitschaftsdienste und Ansprechpartner:innen gemäß Notfallmanagement der TU Dresden).

Für die Außenstellen der TU Dresden (bspw. Zittau, Tharandt, Pirna) und Mietobjekte sind die jeweiligen Kontaktangaben auf den vor Ort befindlichen gebäudebezogenen Aushängen „Brände verhüten“ zu beachten.

Sofern erforderlich sind entsprechend des einrichtungsinternen **Alarmplans** weitere Personen (bspw. Vorgesetzte) zu informieren.

h) Alarmsignale und Anweisungen beachten

In den durch die TU Dresden genutzten Gebäuden sind in Abhängigkeit der technischen Ausstattung verschiedene Alarmierungsmittel für den Brandfall im Einsatz:

- **DIN/Alarmgeber/Sirenen bzw. Hupen** in Gebäuden mit Hausalarm-/Brandmeldeanlage in Form von autarken Geräten sowie als Kombigerät/automatische Rauchmelder mit integrierter Sirene
- **Sprachalarmierungsanlage/Lautsprecherdurchsagen** in ausgewählten Objekten/Versammlungsstätten mit BMA)
- **Mündliche Meldung - lautes Rufen "Feuer"** oder durch Telefon, in Gebäuden ohne Brandmeldetechnik
- **Blitzleuchten** nur in Gebäuden mit BMA in ausgewählten Räumen wie bspw. Technik-/ Versuchsräumen mit hohem Geräuschpegel, Seminarräumen mit Arbeitsplätzen mit Kopfhörern

Zusätzlich können in einzelnen Gebäuden oder Gebäudeteilen noch **individuelle Alarmierungsmittel** (bspw. Druckluftfanfare, Handkurbelsirene, telefonische Alarmierung über Alarmserver) vorhanden sein.

i) In Sicherheit bringen

Bei erfolgter Alarmierung bzw. auf Anweisung ist im Brandfall über die ausgeschilderten Flucht- und Rettungswege (grüne Rettungszeichenleuchten oder Schilder) unter Beachtung nachfolgender Hinweise umgehend das Gebäude zu verlassen:

- keine Aufzüge benutzen
- andere Personen warnen
- nur wichtige persönliche Gegenstände mitnehmen und nur, wenn sie unmittelbar greifbar sind
- Türen schließen (nicht verschließen!)
- ortsunkundige, verletzte oder hilfebedürftige Personen unterstützen
- außerhalb des Gefahrenbereichs Erste Hilfe leisten bzw. bei Bedarf medizinische Hilfe organisieren
- Sammelstelle aufsuchen

Bei Vorlesungen, Seminaren etc. ist die:der Leiter:in für die Veranlassung der Evakuierung bei Alarmauslösung bzw. Erhalt der Information über einen Brand verantwortlich.

Nach Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich den Anweisungen der Einsatzkräfte Folge zu leisten.

Es ist darauf zu achten, dass keine Personen im Gebäude zurückbleiben. Bei Feststellen fehlender Personen an der Sammelstelle ist durch die Verantwortlichen bzw. durch sie beauftragte Personen (bspw. BSH) die Einsatzleitung der Feuerwehr umgehend zu informieren.

Hilfebedürftige und mobilitätseingeschränkte Personen sind bis zum nächsten sicheren Bereich (Treppenraum oder nächster Brandabschnitt) zu führen und bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu betreuen, sofern eine Selbstrettung über Treppen auch mit Unterstützung oder Einsatz von Rettungssystemen (bspw. Rettungssitz, Evakuierungsstuhl) nicht möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass die Einsatzleitung schnellstmöglich über Anzahl und Aufenthaltsort der zu rettenden Personen Kenntnis erhält.

Verrauchte Gebäudeteile sind (sofern noch sicher möglich) in bodennaher Haltung zu verlassen (ggf. feuchtes Tuch als Mundschutz). Sollte ein sicheres Verlassen der Räume nicht mehr möglich sein (starke Verrauchung), ist sofort ein Notruf (112) abzusetzen und sich am Fenster bemerkbar zu machen. Nach Möglichkeit ist die Tür des Raums gegen Raucheintritt zu sichern (bspw. Kleidung).

j) Löschversuche unternehmen

Grundsätzlich gilt: Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Bei Entstehungs- und Kleinbränden kann mit geeigneten Löschgeräten und -mitteln (bspw. Handfeuerlöscher) ein Löschversuch unternommen werden.

Wichtig: Eigenschutz hat oberste Priorität!

Ist der Löschversuch ohne Erfolg oder nicht möglich, ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen. Die Türen sind zu schließen (nicht verschließen).

Bei Bränden an elektrischen Anlagen (nur bis 1000 V!) ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Die Angaben auf dem Handfeuerlöscher sind zu beachten!

Weitere Hinweise zu Löschmitteln und zur Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern sind in den [Anlagen 6](#) und [7](#) dieser BSO und auf den Löschgeräten selbst enthalten.

Beim Löschen von Personenbränden sind die in [Anlage 8](#) dieser BSO enthaltenen Hinweise zu beachten.

k) Besondere Verhaltensregeln

Verhalten nach einem Alarm-/Brandfall

Nach einer Alarmauslösung bzw. nach einem Brandfall darf das Gebäude erst nach Freigabe der Feuerwehr wieder betreten werden. Dies gilt auch, wenn die Alarmierungseinrichtungen bereits ausgeschaltet wurden.

Gebäudeteile können durch die Auswirkungen von Bränden beschädigt sein. Da zudem die Brandrückstände gesundheitsschädigend und gefährlich sind (Dioxine, Ruß usw.), ist das Betreten der Brandstelle für Unbefugte verboten.

Nach der Freigabe der Brandstelle durch die Feuerwehr ist darauf zu achten, sich nicht unnötig in verrußten Räumen aufzuhalten und Brandruß niemals mit bloßen Händen anzufassen. Schutzkleidung (Handschuhe und Atemschutzmaske) ist erforderlich.

Die Entsorgung von Brandrückständen muss umweltschutzgerecht erfolgen. Zuständig hierfür ist das Sachgebiet 4.4 Infrastrukturelles Gebäudemanagement.

Technische Einrichtungen (bspw. Klima- und Lüftungsanlagen) und elektrische Betriebsmittel sind vor der Wiederinbetriebnahme zu prüfen (Sachgebiet 4.2 Technisches Gebäudemanagement bzw. die beauftragten Betreiber der haustechnischen Anlagen kontaktieren).

Falls Personen, auch nachträglich, gesundheitliche Beschwerden (bspw. durch das Einatmen von Rauch) haben, ist sofort ein Arzt aufzusuchen oder der Rettungsdienst (112) zu verständigen.

Jeder Brand (auch Klein- und Entstehungsbrände) ist dem Sachgebiet Arbeitssicherheit in einem kurzen schriftlichen Brandbericht anzuzeigen. Zusätzlich ist die:der zuständige Objektverantwortliche (Sachgebiet 4.1 Baumanagement) zu informieren.

Über benutzte Handfeuerlöscher ist zur Veranlassung des Austauschs sofort das Sachgebiet Arbeitssicherheit zu informieren.

3. Brandschutzordnung Teil C

a) Brandverhütung

Grundsätzliche Maßnahmen zur Brandverhütung und zum Verhalten in Brandfällen sind im Teil B dieser BSO geregelt. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen für die genannten Personen mit besonderen Aufgaben und Verantwortungen zum Brandschutz.

Verantwortliche in Leitungspositionen

In der Einleitung dieser BSO sind die Personen mit Verantwortlichkeiten zum Brandschutz (Vorgesetzte im jeweiligen Weisungsbereich) benannt.

Aufgaben der Vorgesetzten (verantwortliche Personen in Leitungspositionen):

- Beachtung und Vollzug aller brandschutzrechtlichen Vorschriften und Einhaltung der Brandschutzbestimmungen
- Einhaltung des sicherheitsgerechten Zustandes von betrieblichen Einrichtungen
- sichere und vorschriftsmäßige Lagerung, Anwendung und Entsorgung von Materialien
- Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und - falls erforderlich - Explosionsschutzdokumenten
- Ernennung geeigneter BSH in ausreichender Zahl – als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (mind. jedoch 5 % der Beschäftigten) für den jeweiligen Verantwortungsbereich (Formular, [Anlage 10](#))
- Meldung an das Sachgebiet Arbeitssicherheit über das Ausscheiden von BSH sowie Neubesetzung der Funktion im jeweiligen Verantwortungsbereich (Formular, [Anlage 10](#))
- Sicherstellung der aktenkundigen Unterweisung der Beschäftigten und Studierenden über die BSO (insbesondere bei Neueinstellung) und der jährlichen Brandschutzunterweisung im Verantwortungsbereich
- Meldung an das Sachgebiet Arbeitssicherheit von Änderungen, die für den Feuerwehrplan relevant sind (Nutzungsänderungen, Gefahrstoffe etc.)
- Erstellung und Pflege des einrichtungsinternen Alarmplans (Vorlage, [Anlage 9](#))
- Schaffung einer Organisationsstruktur zur Rettung von gehandicapten Beschäftigten/Studierenden und ggf. Beschaffung von Rettungsmitteln (bspw. Rettungssitz)
- sofern erforderlich Meldung von Ansprechpartner/innen für das Notfallmanagement (siehe „Dienstvereinbarung über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Ansprechpartner:innen im Notfallmanagement, Rundschreiben [D4/3/2017](#)).

Veranstaltungsleiter:innen

Im Rahmen von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar etc.) trägt die:der jeweilige Veranstaltungsleiter:in die Verantwortung.

Aufgaben der Veranstaltungsleiter:innen:

- Sicherstellung der Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl für den jeweiligen Raum

- Prüfung der Begehbarkeit von Fluchtwegen des Lehr-/Veranstaltungsraums vor Veranstaltungsbeginn
- Anzeige von Mängeln in Lehr-/Veranstaltungsräumen
- Meldung von besonderen Vorkommnissen (technische Defekte etc.) an den Sicherheitsdienst der TU Dresden (0351 / 463-20000)
- Unterbrechung der Veranstaltung und Veranlassung der Evakuierung bei Auslösung der Alarmierung bzw. bei Erhalt der Information über einen Gefahrenfall
- Koordination der Evakuierung und an der Sammelstelle, insbesondere Betreuung von gehandicapten Teilnehmer:innen

Dezernat 4 Gebäudemanagement

Das Dezernat 4 ist verantwortlich für alle Belange des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements.

Hieraus ergeben sich hinsichtlich des Brandschutzes im Besonderen folgende Aufgaben:

- Überwachung der Einhaltung der baulichen und anlagentechnischen Brandschutzbestimmungen (insb. bei baulichen und Nutzungsänderungen)
- Veranlassung der Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen (bspw. Brandmeldetechnik, Löscheinrichtungen und -anlagen)
- Überwachung der Freihaltung von Flächen für die Feuerwehr auf dem Campus
- Anbringen von Beschilderungen

Brandschutzbeauftragte

Als zentrale:r Ansprechpartner:in für Brandschutzfragen an der TU Dresden und zur Koordination der Zusammenarbeit der betrieblichen Kräfte, insbesondere mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt Dresden ist durch die:den Kanzler:in mindestens ein:e BSB bestellt.

Aufgaben des:der BSB:

- Erstellung und Fortschreibung der BSO
- Prüfung und Veranlassung der Aktualisierung der Feuerwehrpläne sowie Flucht- und Rettungspläne
- Durchführung von Brandschutzbegehungen (inkl. Teilnahme an Brandverhütungsschauen), Anzeige festgestellter Mängel und Beratung zur Abstellung von Mängeln
- Beratung bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Informationsbereitstellung und Datenpflege für die Prüfung von Handfeuerlöschern, Trockensteigleitungen und Wandhydranten
- Schulung von BSH sowie Organisation von Weiterbildungen bzw. Schulungen für Beschäftigte zum Brandschutz
- Ablauforganisation der BSH (Erstellung Ernennungsschreiben, Führen der Liste der örtlichen BSH) nach der Ernennung durch die Verantwortlichen/Vorgesetzten
- Durchführen von praktischen Übungen zum Umgang mit Handfeuerlöschern (in Zusammenarbeit mit der Betrieblichen Feuerwehr)
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Evakuierungsübungen

Die:Der BSB ist bei der Anwendung ihrer:seiner brandschutztechnischen Fachkunde entsprechend DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ weisungsfrei.

Brandschutz Helfer:innen

Durch die jeweiligen Vorgesetzten der Struktureinheiten der TU Dresden ist für alle genutzten Gebäude/teile eine ausreichende Anzahl an BSH zu ernennen.

BSH der TU Dresden fungieren gleichzeitig als Evakuierungshelfer:innen.

Für die theoretische Schulung und praktische Einweisung zum Umgang mit Handfeuerlöschern sowie die Organisation von Weiterbildungen für BSH sind die:der BSB der TU Dresden zuständig.

Die Aufgaben der BSH ergeben sich aus der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ sowie der DGUV Information 205-023 „Brandschutz Helfer“.

Aufgaben der BSH:

- Unterstützung der:des BSB und Vorgesetzten bei der Durchsetzung der BSO
- Motivation der Beschäftigten und Studierenden zu brandschutz- und sicherheitsgerechtem Verhalten
- Erkennen und Beurteilen von Gefahren, Feststellen von Brandschutzmängeln und Anzeige gegenüber der:dem zuständigen Vorgesetzten
- Erteilung von Empfehlungen zur Behebung von Gefahren und Mängeln in Angelegenheiten des Brandschutzes
- Unterstützung bei der Evakuierung des Zuständigkeitsbereiches im Alarm-/Brandfall, Einweisung externer Rettungskräfte und - soweit möglich - Erstbrandbekämpfung mit Handfeuerlöschern
- Teilnahme (bei Bedarf) an Brandschutzbegehungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich
- Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zum Brandschutz in regelmäßigen Abständen (Empfehlung 3 Jahre)
- Zusammenarbeit in Fragen des Brandschutzes mit den BSB der TU Dresden

Betriebliche Feuerwehr der TU Dresden

Die Betriebliche Feuerwehr der TU Dresden ist gemäß der Satzung (Stand 06. Mai 2018) der Sachgebietsleitung des Sachgebiets Arbeitssicherheit unterstellt. Sie verfügt über ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF). Das Fahrzeug ist unter anderem ausgerüstet mit 500 l Löschwassertank, Löschwasserpumpe, Schmutzwasserpumpe, Motorkettensäge, Beleuchtungssatz, Stromgenerator, Schleifkorbtrage, Defibrillator, Atemschutzausrüstung.

Die Einsatzkräfte der Betrieblichen Feuerwehr setzen sich zusammen aus Beschäftigten und Studierenden der TU Dresden mit feuerwehrtechnischer Ausbildung.

Die Kamerad:innen leisten einen wesentlichen Beitrag zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz an der TU Dresden.

Kernaufgaben sind hierbei:

- Löschen von Kleinbränden
- Unterstützung der Berufsfeuerwehr und Rettungskräfte auf Grundlage spezieller Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten
- Aufbau der Wasserversorgung

- Durchführung von Evakuierungsübungen, gemeinsame Übungen mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt Dresden
- Schulungen im Umgang mit Handfeuerlöschern, Durchführung von Löschübungen in Zusammenarbeit mit den BSB
- Begehungen in Gebäuden der TU Dresden um Brandgefahren zu beseitigen und Brandlasten zu minimieren
- Wartung und Kontrolle der Hydranten
- Brandwachen, bspw. bei Schweißarbeiten
- in Ausnahmefällen brandschutztechnische Absicherung von Veranstaltungen (auf Anforderung, kostenpflichtig)

b) Meldung und Alarmierungsablauf

Durch die:den Feststellende:n eines Brandes ist sofort die Feuerwehr 112 zu alarmieren. Sofern vorhanden ist im Gebäude der Handmelder zur Auslösung der Alarmierung zu betätigen.

Anschließend ist der Sicherheitsdienst der TU Dresden telefonisch (0351 / 463-20000) zu informieren.

Durch den Sicherheitsdienst der TU Dresden werden nach Meldung eines Brandfalls, die Leitung des Dezernats 4, des Sachgebiet Arbeitssicherheit, die relevanten Bereitschaftsdienste sowie die im Notfallmanagement hinterlegten Ansprechpartner:innen der betroffenen Struktureinheiten kontaktiert (siehe „Dienstvereinbarung über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Ansprechpartner:innen im Notfallmanagement, Rundschreiben [D4/3/2017](#)).

Sofern erforderlich erfolgt durch das Erweiterte Rektorat die Einberufung des Krisenstabs der TU Dresden. Hierfür sind weiterführende Festlegungen getroffen, die nicht Gegenstand der BSO sind.

Alarmpläne

Durch die Führungskräfte der Struktureinheiten sind interne Alarmpläne zu erstellen. Diese sind fortlaufend zu ergänzen, regelmäßig (mindestens jährlich) auf Aktualität zu prüfen und den Beschäftigten zugänglich zu hinterlegen bzw. auszuhängen. Für die Erstellung des Alarmplans wird die Verwendung der TU-internen Vorlage ([Anlage 9](#)) empfohlen.

Zusätzlich sind die Diensttelefone mit den Notrufnummern der Feuerwehr, Polizei und des Sicherheitsdienstes der TU Dresden zu beschriften. Gebäudespezifische Aufkleber können im Sachgebiet Arbeitssicherheit in verschiedenen Größen bestellt werden.

c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Personenschutz vor Sachwertschutz!

In Räumen mit besonderen Gefährdungen (bspw. Strahlenschutzbereiche, gentechnische Anlagen, Tierhaltungsräume) sind, sofern erforderlich, zusätzliche weiterführende Regelungen hinsichtlich des Brandschutzes durch die verantwortlichen Personen zu erarbeiten und schriftlich festzuhalten.

Für mobilitätseingeschränkte Beschäftigte sind durch die jeweiligen Struktureinheiten Rettungskonzepte zu erstellen bzw. erforderlichenfalls Hilfsmittel für die Rettung (bspw. Rettungssitz, Evac Chair) vorzuhalten. Sind Rettungssysteme für mobilitätseingeschränkte Beschäftigte vorhanden, sind die Beschäftigten über deren Handhabung regelmäßig zu unterweisen.

Im Brand-/Alarmfall ist unverzüglich die Einstellung der Arbeit bzw. des Lehr-/Forschungsbetriebs anzuweisen und die Evakuierung des Gefahrenbereichs bzw. Gebäudes einzuleiten.

Bei der Evakuierung sind Ortsunkundige und Personen mit Handicap besonders zu unterstützen und an der Sammelstelle zu betreuen.

Sofern erforderlich sind besondere technische Brandschutzeinrichtungen (bspw. mechanische Rauchabzugsanlagen, Nachströmöffnungen) in Betrieb zu nehmen.

Technische Einrichtungen von denen besondere Gefahren ausgehen (bspw. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen) sind durch befugtes Personal und nach Rücksprache mit den Einsatzkräften außer Betrieb zu setzen bzw. in einen sicheren Betriebszustand zu bringen. Mit Unterstützung der BSH ist sicherzustellen, dass niemand (ausgenommen Rettungskräfte und beauftragte Personen) das Gebäude vor der Freigabe durch die Feuerwehr betritt. Das Abstellen der Alarmierungseinrichtung im Gebäude ist keine automatische Freigabe!

d) Löschmaßnahmen

In den Gebäuden der TU Dresden werden verschiedene, jeweils auf die Nutzung und Gefahrenpotentiale abgestimmte, Löschgeräte und -einrichtungen (bspw. Handfeuerlöscher, Wandhydranten) vorgehalten.

Löschversuche dürfen durch die BSH (und alle weiteren Beschäftigten und Studierenden) nur bei Entstehungs- und Kleinbränden (stets unter Beachtung des Eigenschutzes!) vorgenommen werden. Der Personenschutz steht dabei im Vordergrund.

Wenn möglich ist der Löschversuch von mehreren Personen gleichzeitig vorzunehmen. So sind durch den parallelen Einsatz von mehreren Handfeuerlöschern eine höhere Effektivität und eine gegenseitige Unterstützung der Personen gegeben.

In den Betriebszeiten der TU Dresden unterstützt die Betriebliche Feuerwehr die externen Rettungskräfte bei einem Löschangriff. Priorität hat zunächst die Personenrettung und Unterstützung bei der Evakuierung.

e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Beschäftigte, Studierende, Besucher:innen und Schaulustige sind von der Gefahren-/Brandstelle, den Zufahrten sowie Bewegungs- und Aufstellflächen der Feuerwehr fernzuhalten, so dass die Einsatzkräfte nicht behindert werden.

Die BSH sichern nach Möglichkeit die Zugänge des Gebäudes gegen Zutritt durch Unbefugte/Unwissende.

Die Einsatzkräfte der Feuerwehr sind bei Bedarf durch orts-/fachkundige Personen vor Ort einzuweisen. Hierbei sind:

- Pläne zu übergeben (bspw. Feuerwehrplan)
- Schlüssel/Transponder auszuhändigen
- sonstige notwendige Informationsmittel bereitzustellen.

Den Einsatzkräften der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Feuerwehrpläne

Die Feuerwehrpläne (jeweils gebäudespezifisch) enthalten Angaben über technische und sicherheitstechnische Einrichtungen sowie Übersichts- und Geschosspläne mit Informationen über besondere Gefahrenschwerpunkte (bspw. Lagerung von Gefahr- und Biostoffen).

Feuerwehrpläne dienen den Einsatzkräften der Feuerwehr zur räumlichen Orientierung und Lagebeurteilung. Feuerwehrpläne müssen stets auf dem aktuellen Stand gehalten und mindestens alle zwei Jahre geprüft werden. Die fachliche Betreuung der wiederkehrenden Aktualisierung erfolgt durch das Sachgebiet Arbeitssicherheit.

Durch die Vorgesetzten der Struktureinheiten sind für die Erstellung und bei Aktualisierung der Feuerwehrpläne die erforderlichen Informationen über Gefahrstoffe (Arten, Mengen)

und anderer Gefährdungen für die Rettungskräfte aber auch über besonders schützenswerte Güter/Einrichtungen etc. zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Änderungen sind dem Sachgebiet Arbeitssicherheit anzuzeigen.

f) Nachsorge

Eine Sicherung der Brandstelle (Unfallgefahren, Verkehrssicherungspflicht, Witterungseinflüsse und Diebstahl) oder von Sachgütern aus dem Brandbereich ist erst nach Freigabe der Feuerwehr und/oder Polizei durchzuführen. Die Betriebliche Feuerwehr unterstützt hierbei mit Personal und Technik.

Aufgrund der möglichen Schadstoffbelastungen sind die Beschäftigten vor Betreten der Brandstelle einzuweisen und mit Schutzausrüstung auszustatten (bspw. Schutzmasken, Schutzanzüge, Schutzbrillen).

Die Beseitigung der Brandschäden wird unter Koordination des Dezernats 4, falls erforderlich in Abstimmung mit dem SIB, durchgeführt.

Vor Wiederinbetriebnahme elektrischer Geräte sind diese zu prüfen. Die Veranlassung der Prüfung erfolgt über das Sachgebiet 4.2 Technisches Gebäudemanagement.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik und Brandmeldetechnik ist wieder in einen funktionstüchtigen Zustand zu bringen. Durch die:den BSB ist der Austausch/Ersatz von genutzten Handfeuerlöschern zu veranlassen.

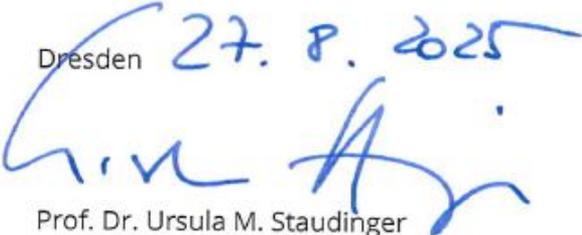
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt mit Rundschreiben 2025/K/01 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Gleichzeitig treten die Rundschreiben D7/5/1995 „Brandschutzordnung“ und D7/2/1996 „Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, Verringerung von Brandlasten“ außer Kraft.

Dresden, 27.8.2025


Dipl.-Ök. Jan Gerken
Kanzler der TU Dresden

Dresden

27.8.2025

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger
Rektorin der TU Dresden

4. Abkürzungsverzeichnis

ArbschG	Arbeitsschutzgesetz
ArbstättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BSB	Brandschutzbeauftragte:r
BSH	Brandschutzhelfer:in
BSK	Brandschutzkonzept
BMA	Brandmeldeanlage
BSO	Brandschutzordnung
DIN (ISO EN)	Deutsches Institut für Normung e.V.
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
FW	Feuerwehr
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
Sächs BO	Sächsische Bauordnung
SächsVStättVO	Sächsische Versammlungsstättenverordnung
SG	Sachgebiet
SIB	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
StVO	Straßenverkehrsordnung
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VwVSächsBO	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung



5. Anlagen

Anlage 1 – rechtliche Grundlagen

ausgewählte Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln und Normen sowie Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und Informationen der Unfallversicherungsträger (i.d.j.g.F.) mit Bezug zum Brand- und Explosionsschutz i.d.j.g.F.

Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

zu Pflichten von Vorgesetzten/verantwortlichen Personen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) §§ 9, 10, 12
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ §§ 2, 3, 4, 21, 22

zu Pflichten der Versicherten (Beschäftigte und Studierende)

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) §§ 15, 16
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ §§ 15, 16

zu Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbes. Anhang 2 Abschn. 3
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbes. § 11 sowie Anhang I Nr. 1
- Technische Regeln für Gefahrstoffe, u.a.
 - TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“
 - TRGS 526 „Laboratorien“
 - TRGS 528 „Schweißtechnische Arbeiten“
 - TRGS 553 „Holzstaub“
 - TRGS 720 bis 725 zu gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre
 - TRGS 727 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“
 - TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“
- DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“
- DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ Kap. 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“
- DGUV Regel 113-001 „Explosionsschutz-Regeln (EX-RL)“
- DGUV Information 205-001 „Betrieblicher Brandschutz in der Praxis“
- DGUV Information 213-039 „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Hochschulen“

zu Anforderungen an Gebäude, Arbeits- bzw. Versammlungsstätten

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO)
- Sächsische Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO)

zu Flucht- und Rettungswegen, Sicherheitskennzeichnung, Feuerlöschern

- ArbStättV § 4 sowie Anhang 2.2 und 2.3
- ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
- ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
- ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“

grundlegende Normen

- DIN EN 3 „Tragbare Feuerlöscher“
- DIN 14096 „Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen“
- DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“
- DIN ISO 23601 „Sicherheitskennzeichnung - Flucht- und Rettungspläne“
- DIN EN ISO 7010 „Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen“

Anlage 2 – Aushang BSO Teil A „Brände verhüten/Verhalten im Brandfall“

Varianten zu unterschiedlichen Ausstattungen Brandmeldetechnik



Gebäude mit Hausalarmanlage (Handmelder blau)



Gebäude mit Hausalarmanlage (Handmelder rot)

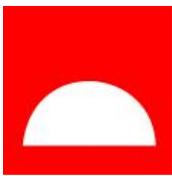


Gebäude ohne Brandmelde-/Alarmierungstechnik

Die Aushänge sind als pdf- Dokumente (auch in englischer Sprache) über www.tu-dresden.de/as unter der Rubrik „Aushänge“ verfügbar. Laminierte Exemplare und weitere gebäude-spezifische Varianten sind im Sachgebiet Arbeitssicherheit auf Bestellung erhältlich.

Anlage 3 - Sicherheitskennzeichnung

(Auswahl mit Bezug zur Brandschutzordnung)

Brandschutzzeichen	gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und DIN EN ISO 7010 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen“	nach bisherigen Regelungen (teilweise in Gebäuden der TU Dresden noch in Verwendung)
Feuerlöscher		
Löschschlauch (Entnahmestelle Nasssteigleitung)		
Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung (bspw. Löschdecke)		
Brandmelder (auch Druckknopfmelder/Handmelder genannt)		
Brandmeldetelefon		
Feuerleiter (Anleiterfenster/Anleiterstelle)		



Rettungszeichen	gemäß ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und DIN EN ISO 7010 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen“	nach bisherigen Regelungen (teilweise in Gebäuden der TU Dresden noch in Verwendung)
Fluchtweg/Notausgang mit Richtungspfeil		
Sammelstelle		
Rettungsausstieg (Rettungsweg über Rettungsgerät der Feuerwehr)		
Notausstieg mit/ohne Fluchtleiter (Fluchtweg über Fenster, ohne Rettungsgerät der Feuerwehr)		

weitere brandschutzrelevante Einrichtungen	Piktogramm/Kennzeichnung nach DIN 14034-6 und DIN 4066	Abbildung (beispielhaft)
Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung, Bedienstelle		
Überflurhydrant		
Unterflurhydrant		



Warnzeichen

gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und DIN EN ISO 7010 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen“

Warnung vor feuergefährlichen Stoffen	Warnung vor brandfördernden Stoffen	Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen	Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre	Warnung vor Gasflaschen

Verbotszeichen

gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und DIN EN ISO 7010 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen“

Rauchen verboten	keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten	Aufzug im Brandfall nicht benutzen

Anlage 4 - Schweißerlaubnis

neue Version suchen

	TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN	Schweißerlaubnis für Baumaßnahmen an TU Dresden nach DGUV Regel 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (ehemals GUV-R 500), Kapitel 2.26 nach § 30 Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (BG D1, bisherige VBG 15)	
1	Arbeitsort/-stelle		
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von _____ m, Höhe von _____ m, Tiefe von _____ m	
2	Arbeitsauftrag (z. B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren Zeitraum	Name: _____	
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z. B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z. B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. <input type="checkbox"/>	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3a	Beseitigen der Brandgefahr		
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllte Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> Während der schweißtechnischen Arbeiten Name: _____	
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Dauer: _____ Std. Name: _____	
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichen Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und gegebenenfalls in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten <input type="checkbox"/>	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr		
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____	
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach: _____ Std. Name: _____	
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders: Telefons: Feuerwehr ☎ 112 danach TU-Sicherheitsdienst ☎ +49 351 463-20000	
Die Maßnahmen nach Nummern 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung.			
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Liegenschaftsverwaltende Dienststelle* SIB _____ Datum, Unterschrift	Hausverwaltende Dienststelle TUD _____ Datum, Unterschrift
* entfällt bei Havarie und Bauunterhalt durch TUD (Kleiner Baubedarf)			
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummern 3 und/oder 4 durchgeführt sind. _____ Datum, Unterschrift	Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 _____ Datum, Unterschrift

Stand: 24.07.2024

Anlage 5 - Antrag zur Abschaltung von Meldern der Brandmeldeanlage

(für Gebäude in Verwaltung der TU Dresden)

An das
Dezernat Gebäudemanagement
Sachgebiet Technisches Gebäudemanagement
Gruppe Gebäudeautomation, FB Gefahrenmeldeanlagen
Mail: tem@tu-dresden.de

Antrag zur Abschaltung von Meldern der Brandmeldeanlage

(Dieser ist mind. **2 Werktag**e vor der erforderlichen Abschaltung einzureichen).

Gebäude / Geschoss: Raumnr.:

Meldernummer(n),
Meldergruppe(n):

**Hinweis: Zu- & Abschaltung(en) werden
nur innerhalb der Dienstzeit (Mo. bis Fr.
von 07:15 bis 15:30 Uhr) getätigt!**

Abschaltung am: Uhrzeit:

Zuschaltung am: Uhrzeit:

Grund der Abschaltung: (z. B. Trenn-, Schleif-, Schweiß-, Schneid-, Lötarbeiten)

Antragsteller:in:
Name: Mobiltelefon:
Firma/ Struktureinheit:

Für Abschaltvorgänge, die sich über die Dienstzeit bzw. über einen Arbeitstag hinaus erstrecken, sind durch den Auftraggeber (SIB oder Dez. 4) die Art und der Umfang von Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Kompensationsmaßnahmen: Unterschrift Auftraggeber:in
(SIB oder Dez. 4)

Achtung:

Bei Arbeiten im Bereich von Linearmeldern (z. B. in Hallen beim Einsatz von Kränen, Hubbühnen und Gerüsten) muss vorab ein Abschaltantrag gestellt werden.

Bei Arbeiten mit möglicher Staub-, Rauch-, Dampf- oder Nebelentwicklung sowie mit offener Flamme sind durch die antragstellende Person während des Abschaltzeitraumes die betroffenen Brandmelder zu schützen (z. B. mit Schutzkappen).

Mit Beendigung des Abschaltzeitraumes ist dieser Schutz durch die antragstellende Person wieder zu entfernen.

Während der beauftragten Abschaltzeit hat die antragstellende Person für die Kontrolle der betroffenen Räume zu sorgen. Es sind zusätzliche Brandschutzvorkehrungen zu treffen, da eine automatische Meldung nicht gegeben ist. Des Weiteren sind durch die antragstellende Person Maßnahmen zu treffen, um die Zeit der Abschaltung und damit die Zeit der Nichtüberwachung so kurz wie möglich zu halten.

Hinweis: Unmittelbar vor Beginn der Arbeiten hat sich die antragstellende Person zwingend unter 0351/ 463-34651 die beantragte Abschaltung bestätigen zu lassen!

Der Bescheid zum Antrag soll auf folgende Fax.-Nr. oder E-Mailadresse gesandt werden:

Stempel / Unterschrift Antragsteller:in

Datum der Beantragung

Bescheid zum Antrag: (Wird durch Dezernat 4 ausgefüllt)

Dem Abschaltantrag **wird** entsprochen. Dem Abschaltantrag wird **nicht** entsprochen.

Hinweis(e):

Datum:

Unterschrift:

Anlage 6 - Brandklassen nach DIN EN 2 und geeignete Löschmittel

Brandklasse	Definition	Beispiele	Löschmittel
	Brände fester Stoffe, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen	Holz Kohle Papier Textilien	Wasser ABC-Pulver Schaum Kohlendioxid (bedingt)
	Brände von flüssigen und flüchtig werdenden Stoffen	Benzin Alkohol Teer Wachs viele Kunststoffe	Kohlendioxid ABC-Pulver BC-Pulver
	Brände von Gasen	Acetylen Wasserstoff Erdgas Propan	ABC-Pulver BC-Pulver
	Brände von Metallen	Aluminium Magnesium Natrium	Metallbrandpulver (D-Pulver), trockener Sand Achtung: niemals Wasser verwenden!
	Brände von Speisefetten und -ölen	Speiseöle Speisefette Frittierfett	Speziallöschmittel für Fettbrände (Fettbrandlöscher) Achtung: niemals Wasser verwenden!

Hinweise zum Löschmittel Kohlendioxid

Vorteil:

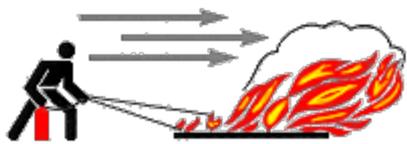
- durch rückstandsfreies Löschen keine zusätzlichen Folgeschäden, daher neben Einsatz für Brandklasse B bevorzugter Einsatz bei Elektrobränden sowie in Räumen mit empfindlichen Geräten und/oder Anlagen (soweit nicht ungeeignet)

Nachteile:

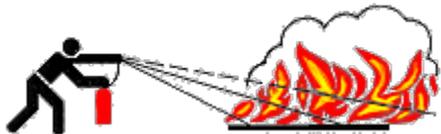
- geruchloses Gas, das den Sauerstoff in der Atemluft verdrängt
- Gefahr des Wiederaufflammens von Bränden (insbesondere bei Bränden mit Glutbildung)

Nicht in fensterlosen oder sehr kleinen Räumen anwenden (Erstickungsgefahr), ggf. Löschangriff durch geöffneten Türspalt!

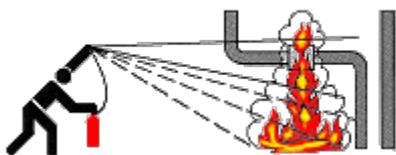
Anlage 7 - Hinweise zur Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern



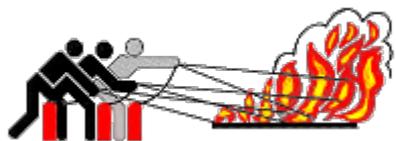
Gehen Sie in Windrichtung auf das Feuer zu!



Löschen Sie das Feuer immer von vorn und von unten nach oben!



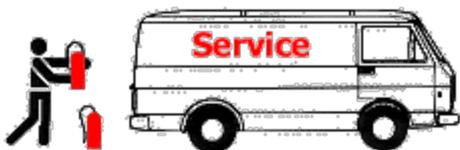
Aber: Tropf- und Fließbrände sind von oben nach unten zu löschen.



Verfügen Sie über mehrere Feuerlöscher, sind diese gleichzeitig und nicht nacheinander einzusetzen.



Behalten Sie eine Löschreserve und achten Sie auf eine eventuelle Wiederentzündung!



Gebrauchte Feuerlöscher keinesfalls wegstellen, sondern sofort wieder füllen lassen (Meldung an das Sachgebiet Arbeitssicherheit: HA 34470, arbeitssicherheit@tu-dresden.de)!

Anlage 8 - Hinweise zum Löschen von Personenbränden

Grundsätzlich gilt: Schnelles Handeln!

Sofern keine **Notdusche** (bspw. in Laboren) zur Verfügung steht, sind zum Löschen von Personenbränden **Handfeuerlöscher** einzusetzen.

Löschdecken sind **NICHT** zum Löschen von Personenbränden geeignet! In Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass hierdurch zusätzliche Gefahren auftreten können. Beim Andrücken der Decke werden brennende oder glühende Stoffteile intensiv auf die Haut gepresst. Dies kann zu zusätzlichen schweren Brandverletzungen führen.

Handfeuerlöscher ermöglichen eine sichere und wirkungsvolle Bekämpfung von Personenbränden ohne größeres Gefahrenpotential.

Folgende Hinweise sind beim Löschen von Personenbränden mit Handfeuerlöschern zu beachten:

- brennende Person am Davonlaufen hindern und notfalls zu Fall bringen
- zum Schließen von Augen und Mund auffordern
- Mindestabstand von 2 bis 3 m einhalten
- ersten Löschimpuls auf den Oberkörper (Brust und Schultern) richten (schützt Hals und Kopf vor hochzündelnden Flammen)
- Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen
- anschließend Löschrstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten führen
- bei Schaum- und Wasserlöschern möglichst mit weichem Löschrstrahl sprühen
- bei Verwenden eines Pulverlöschers in kurzen, schnell aufeinanderfolgenden Pulverstößen löschen und das Löschpulver danach mit reichlich Wasser abspülen, um Reizerscheinungen in den Augen, Schleimhäuten und Wunden zu beseitigen/vermeiden
- bei Verwendung eines Kohlendioxidlöschers (in Ausnahmefällen, wenn kein anderer Feuerlöscher vorhanden ist):
 - Mindestabstand von 1,5 m unbedingt einhalten
 - Löschrstrahl nie direkt auf das Gesicht richten und nie länger auf einer Stelle des Körpers verweilen (Erfrierungsgefahr!)

Nach dem Löschen ist umgehend Erste Hilfe zu leisten (Prüfung der Atmung, falls erforderlich Wiederbelebungsmaßnahmen). Die gelöschte Person ist bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu betreuen.

Anlage 9 - Vorlage Alarmplan

Alarmplan

Struktureinheit / Gebäude

Notrufnummern

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Polizei	110
TU-Sicherheitsdienst	(0) 0351 463- 20000

weitere wichtige Telefonnummern

Technische Leitzentrale	(0) 0351 463- 34614
SG 4.2 Technisches Gebäudemanagement	(0) 0351 463- 35142
SG 4.4 Infrastrukturelles Gebäudemanagement	(0) 0351 463- 36476
SG 4.6 Strahlenschutz	(0) 0351 463- 32475
SG 9.4 Gesundheitsdienst	(0) 0351 463- 36199
Sachgebiet Arbeitssicherheit	(0) 0351 463- 34470

Darüber hinaus sind zu benachrichtigen (Vorgesetzte, Brandschutzhelfer:innen, Ersthelfer:innen etc.):

Name	Dienststellung	Telefon

Evakuierungsalarm

Alarmierungsmittel (z.B. lautes Rufen, Sirene):	
Sammelstelle:	

Anlage 10 - Formular „Meldung/Abmeldung von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben zum Arbeitsschutz, Brandschutz oder zur Ersten Hilfe“

neue Version suchen



Das **vollständig** ausgefüllte Formular senden Sie bitte an:

SiBe und BSH: SG Arbeitssicherheit
arbeitssicherheit@tu-dresden.de

EH: SG 9.4 Gesundheitsdienst
gesundheitsdienst@tu-dresden.de

**Meldung/Abmeldung von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben zum
Arbeitsschutz, Brandschutz oder zur Ersten Hilfe**

Meldung

Abmeldung

Sicherheitsbeauftragte/r
(SiBe)

Brandschutzhelfer/in
(BSH)

Ersthelfer/in
(EH)

Herr

Frau

Titel Name Vorname

Telefon (dienstl.) E-Mail

Struktureinheit/Zuständigkeitsbereich

Gebäude/-teil

Geschoss(e)

Bestellung/Ernennung ab (Datum)

Entbindung/Abmeldung ab (Datum)

bei Meldung eines SiBe, BSH oder EH
Wird Funktionsträger ersetzt? ja nein

falls ja, Daten des entbundenen Funktionsträgers

Name Vorname

Telefon (dienstl.) E-Mail

Datum

.....
Name, Unterschrift Leiter/in der Struktureinheit

Stand: 02.01.2025

Anlage 11 - Formular „Dauerversuch“
[neue Version suchen](#)

**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN**

- 1 x Formular am Versuchsstand am Zugang Versuchsstand anbringen und
- 1 x Übergabe Formular an Sicherheitsdienst der TUD (per Mail über SG 4.4 gebaeudebewirtschaftung@tu-dresden.de)

Dauerversuch

Dauerversuche, die (auch zeitweise) unbeaufsichtigt betrieben werden, sind so zu sichern, dass insbesondere durch unerwarteten Ausfall von Energie, Wasser usw. keine Gefahrensituationen, Schäden bzw. Unfälle verursacht werden können.

1	Bezeichnung: Kurzbeschreibung Versuch: Struktureinheit: Installationsort ¹ /Raum:	
2	Laufzeit: Datum (von-bis): Uhrzeit (von-bis):	
3	Verantwortlicher für den Versuchsstand: Name, Vorname: Telefonnummer: E-Mail-Adresse: Gebäude-Kurz ¹ , Raumnr.:	
4	Verantwortliche:r Hochschullehrer:in: Name: Telefonnummer: E-Mail-Adresse: Gebäude-Kurz ¹ , Raumnr.:	Unterschrift: 
5	Mögliche Gefährdungen durch den Versuchsstand:	<input type="checkbox"/> elektrische Gefahrstoffe (fest, flüssig) <input type="checkbox"/> Gase <input type="checkbox"/> Brand <input type="checkbox"/> sonstige:
6	Erste Handlungen im Notfall:	Welche kritischen Zustände können auftreten (bspw. Überhitzung, austretende Chemikalien)? <input type="checkbox"/> Tür (zum Versuchsstand) kann gefahrlos geöffnet werden <input type="checkbox"/> Versuch kann gefahrlos abgeschaltet werden <input type="checkbox"/> Versuch darf nicht abgeschaltet werden <input type="checkbox"/> Absperrventile, Lage: <input type="checkbox"/> Notauseinrichtung, Lage: <input type="checkbox"/> sonstige:
7	Havariepass: Kurze Schilderung wie kritische Zustände behoben werden können (bspw. Bindemittel für Chemikalien) ggf. Erläuterung auf Zusatzblatt	
8	Zusatzinformation für Sicherheitsdienst zum Notfallmanagement (freiwillige Angabe)	Ansprechpartner:in und Kontaktdaten für kritischen Notfall außerhalb der Dienstzeit: Formular (Dienstvereinbarung über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Ansprechpartner/innen im Notfallmanagement)

¹ <https://tu-dresden.de/intern/verwaltung/schluesselfeldern/gebaeude>